

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.08.2016

Geschäftszeichen:

I 73-1.10.3-722/1

### Zulassungsnummer:

**Z-10.3-722**

### Antragsteller:

**Alcoa Architectural  
Products SAS**

1, rue du Ballon  
68500 Merxheim  
FRANKREICH

### Geltungsdauer

vom: **17. August 2016**

bis: **17. August 2017**

### Zulassungsgegenstand:

**REYNOBOND Fassadensystem**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und neun Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-33.2-1012 vom 17. Juni 2014.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Das REYNOBOND Fassadensystem besteht aus 3, 4 oder 6 mm dicken REYNOBOND Verbundplatten (ebene Platten oder Kassetten) und deren Befestigung auf einer Aluminium-Unterkonstruktion.

Die REYNOBOND Verbundplatten bestehen aus einer Kernschicht aus Kunststoff und Deckschichten aus 0,5 mm dickem Aluminiumblech. Es werden in Abhängigkeit von der Kernschicht folgende Plattentypen unterschieden:

- Die 3, 4 oder 6 mm dicken REYNOBOND 55 PE Verbundplatten mit einer Kernschicht aus Polyethylen sind normalentflammbar.
- Die 4 mm dicken REYNOBOND 55 FR Verbundplatten mit einer Kernschicht aus Polyethylen mit Brandschutzausrüstung sind schwerentflammbar.

Die Standsicherheit der Unterkonstruktion sowie eine eventuell vorhandene Wärmedämmung und deren Verankerung am Bauwerk sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die REYNOBOND 55 PE und REYNOBOND 55 FR Verbundplatten dürfen als ebene Platten oder Kassetten für hinterlüftete Außenwandbekleidung in Verbindung mit einer Aluminium-Unterkonstruktion verwendet werden.

Die für die Verwendung des REYNOBOND Fassadensystems zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Höhen ergeben.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen. Sie muss aus nichtbrennbaren Mineralwollgedämmstoffen nach DIN EN 13162<sup>1</sup> bestehen.

Die REYNOBOND Fassadenplatten dürfen mit der Längsseite in horizontaler oder vertikaler Richtung verlegt werden.

Die REYNOBOND Verbundplatten dürfen nicht zur Aussteifung von tragenden Bauteilen eingesetzt werden.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.2.1 Aluminiumdeckschichten

Die Deckschichten der REYNOBOND Verbundplatten nach Anlage 1 müssen aus 0,5 mm dickem Aluminiumblech der Legierung EN AW-3005 (H46) nach DIN EN 1396 bestehen und folgende mechanische Eigenschaften aufweisen:

- |                    |                                     |
|--------------------|-------------------------------------|
| – E-Modul          | $E \geq 70.000 \text{ N/mm}^2$      |
| – Zugfestigkeit    | $R_m \geq 185 \text{ N/mm}^2$       |
| – 0,2 %-Dehngrenze | $R_{P 0,2} \geq 160 \text{ N/mm}^2$ |
| – Bruchdehnung     | $A_{50 \text{ mm}} \geq 5 \%$       |

<sup>1</sup> Bezüglich des Brandverhaltens ist die Bauregelliste B, Teil 1 zu beachten.

Die Deckschichten der Verbundplatten dürfen werksmäßig ein- oder beidseitig mit Polyesterlack oder PVDF Lack beschichtet werden.

### 2.2.2 Kernschichten und Klebstoffe bzw. Klebefolie

Für die Kernschicht dürfen folgende Baustoffe verwendet werden:

Produktname	Kernschicht	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Kernfarbe
REYNOBOND 55 PE	Polyethylen	900-940	grau
REYNOBOND 55 FR	Polyethylen mit Brandschutz-ausrüstung	1400-1600	grau-beige

Die Rezepturen der Kernschichten sowie die Klebefolie für die Verbindung der Deckschichten mit der Kernschicht müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

### 2.2.3 REYNOBOND Verbundplatten

Die REYNOBOND Verbundplatten nach Anlage 1 müssen jeweils aus zwei Deckschichten nach Abschnitt 2.2.1 und einer Kernschicht nach Abschnitt 2.2.2 bestehen, die mit der Klebefolie nach Abschnitt 2.2.2 zusammengeklebt werden. Sie dürfen maximal 8 m lang und 1,575 m breit sein und müssen die mechanischen Eigenschaften nach Anlage 1, Tabelle 1 aufweisen.

Die Verbundplatten "REYNOBOND 55 PE" müssen eine Gesamtdicke von 3 mm, 4 mm oder 6 mm haben.

Die Verbundplatten "REYNOBOND 55 FR" müssen eine Gesamtdicke von 4 mm haben.

Die REYNOBOND Verbundplatten dürfen als ebene Platten (s. Anlage 1) oder als Kassette (s. Anlagen 5 bis 7) zum Einsatz kommen. Die REYNOBOND Kassetten werden aus den ebenen Verbundplatten durch Fräsen mit anschließender Abkantung im Bereich der Nut und Einbau von Eckblechen entsprechend Abschnitt 2.3.1 und den Anlagen 2 und 3 hergestellt.

Die "REYNOBOND 55 PE" Verbundplatten müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1:1998-5, Abschnitt 6.2 erfüllen.

Die "REYNOBOND 55 FR" Verbundplatten müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1:1998-5, Abschnitt 6.1 erfüllen und die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen einhalten.

### 2.2.4 Unterkonstruktion

Die Tragprofile der Aluminium-Unterkonstruktion müssen aus der Legierung EN AW-6060 nach DIN EN 755-2 bestehen sowie eine Mindestdicke von 1,6 mm und eine 0,2%-Dehngrenze  $R_{p0,2} = 160 \text{ N/mm}^2$  haben.

### 2.2.5 Befestigungsmittel

#### 2.2.5.1 Befestigungsmittel für die ebenen REYNOBOND Fassadenplatten

Zur Befestigung der ebenen REYNOBOND Fassadenplatten auf der Unterkonstruktion dürfen folgende Blindniete verwendet werden:

- Gesipa-Alu-Blindniete  $\phi 5 \text{ mm}$  nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.1-4, Anlage 2.3 (Setzkopf K11 oder K14, Hülse aus EN AW-5754 nach DIN EN 573-3 (AlMg3), Dorn aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4541 nach DIN EN 10088 oder
- POP-Blindniete  $\phi 5 \text{ mm}$ , Setzkopf K14; Hülse aus EN AW-5754 nach DIN EN 573-3 (AlMg3); Dorn aus nichtrostendem Stahl Werkstoff Nr. 1.4541 nach DIN EN 10088.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung****Nr. Z-10.3-722****Seite 5 von 11 | 17. August 2016****2.2.5.2 Befestigungsmittel für die REYNOBOND Kassetten**

2.2.5.2.1 Bei der Herstellung der Kassetten sind für die Verbindung der Abkantungen miteinander mit Hilfe der Aluminiumblechstücke entsprechend den Angaben nach Abschnitt 2.2.1 Blindniete ( $\phi$  4 mm, Setzkopfdurchmesser 8 mm) mit einem Hohlriet aus der Aluminiumlegierung EN AW-5052 nach DIN EN 485-2 und einem Nietdorn aus der Aluminiumlegierung EN AW-5182 nach DIN EN 485-2 zu verwenden.

2.2.5.2.2 Die Befestigung der Kassetten auf der Unterkonstruktion darf wie folgt durchgeführt werden:

- a) Die Kassetten werden entsprechend Anlage 5 über die in der seitlichen Abkantungen vorhandenen Ausklinkungen auf verstellbaren Bolzen aus nichtrostendem Stahl aufgehängt.

Im inneren Raum des vertikalen Tragprofils der Unterkonstruktion befinden sich Schieber aus Aluminium (s. Anlage 6) mit jeweils einem Edelstahlbolzen  $\phi$  8 mm, Werkstoff Nr. 1.4541 nach DIN EN 10088, Festigkeitsklasse F70 mit einer Kunststoffhülse  $\phi$  9 mm. Jeder Schieber wird mit einer selbstbohrenden Schraube M8 aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff Nr. 1.4104 nach DIN EN ISO 4028 an das Tragprofil geschraubt. Durch diese Schraube sind eine Voreinstellung und eine abschließende Feinstellung bei der Montage der Kassetten möglich.

- b) Die Kassetten dürfen alternativ auch auf nicht verstellbaren Bolzen in dem Tragprofil eingehängt werden (siehe Anlage 7). Hierfür dürfen Schraubenbolzen M8 - 60 mm nach DIN EN ISO 4014 aus nichtrostendem Stahl A2 oder A4, Festigkeitsklasse F70 oder Einpressbolzen  $\phi$  8 mm aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff Nr. 1.4301, nach DIN EN 10088, Festigkeitsklasse F70 mit einer 0,5 mm Kunststoffhülse verwendet werden.

**2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung****2.3.1 Herstellung**

Die Herstellung der Verbundplatten muss kontinuierlich im Werk erfolgen.

Die Herstellung der Kassetten darf nur in Werken mit geschultem Personal und unter Anleitung des Antragstellers erfolgen. Dabei dürfen die Verbundplatten gemäß Anlage 2 abgekantet werden. Um die Abkantungen herzustellen wird die Plattenrückseite an der vorgesehenen Kante gefräst. Es wird eine 90° V-förmige Nut eingefräst, wobei eine Restdicke von 0,3 mm der Polyethylenkernschicht vorhanden sein muss. Die Abkantung wird mit einer Biegehilfe vorgenommen; der Kantenradius beträgt 2 mm. Die Abkantungen werden an den Ecken der Kassette durch Vernieten von 1,5 mm dicken Aluminiumblechstücken aus der Legierung EN AW-1050A nach DIN EN 485-2 miteinander verbunden. Dafür dürfen Blindniete nach Abschnitt 2.2.5.2.1 verwendet werden (siehe Anlage 2).

**2.3.2 Verpackung, Transport und Lagerung**

Transport und Lagerung der Verbundplatten bzw. der Kassetten darf nur in geschützten Verpackungen erfolgen; beschädigte Platten oder Kassetten dürfen nicht eingebaut werden.

**2.3.3 Kennzeichnung**

Die Bauprodukte oder deren Verpackung oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die REYNOBOND Platten bzw. Kassetten oder deren Verpackung sind zusätzlich mit Angabe des Plattentyps (REYNOBOND 55 PE oder REYNOBOND 55 FR) und des Brandverhaltens (Baustoffklasse DIN 4102-B2 für REYNOBOND 55 PE bzw. Baustoffklasse DIN 4102-B1 für REYNOBOND 55 FR) zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

#### 2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der REYNOBOND Verbundplatten nach Abschnitt 2.2.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der REYNOBOND Verbundplatten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der REYNOBOND Verbundplatten eine Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungs- und Prüfstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Aluminiumdeckschichten nach Abschnitt 2.2.1 und der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.5 - soweit sie nicht über die Zulassung Nr. Z-14.1-4 geregelt sind - mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Stelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-10.3-722

Seite 7 von 11 | 17. August 2016

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Bauprodukt	Prüfung	Häufigkeit	Anforderungen / Toleranzen
Aluminium-Deckschichten	Dickenmessung	5 x je Coil	$\Delta t +0,0; -0,03\text{mm}$
	Zugfestigkeit	1 x je Coil	$R_m \geq 185 \text{ N/mm}^2$
	0,2%-Dehngrenze	1 x je Coil	$R_{P0,2} \geq 160 \text{ N/mm}^2$
	Bruchdehnung	1 x je Coil	$A_{50 \text{ mm}} \geq 5 \%$
REYNOBOND Verbundplatten	Abmessungen	arbeitstäglich, 1 x pro Stunde	Dicke: $6 \begin{smallmatrix} +0,15 \\ -0 \end{smallmatrix} \text{ mm}$ bzw. $3 \text{ oder } 4 \begin{smallmatrix} +0,1 \\ -0 \end{smallmatrix} \text{ mm}$ Breite: $B \begin{smallmatrix} +3 \\ -0 \end{smallmatrix} \text{ mm}$ Länge: $L \begin{smallmatrix} +4 \\ -0 \end{smallmatrix} \text{ mm}$
	Prüfung der Schälfestigkeit nach ASTM D 1876	1 x pro Stunde (an beiden Deckschichten im Randbereich und in Plattenmitte)	Schälfestigkeit $\geq 4,80 \text{ N/mm}$

Durch Herstellererklärung ist nachzuweisen, dass die Werkstoffe, die Abmessungen und die Tragfähigkeit der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.5 - soweit sie nicht in der Zulassung Nr. Z-14.1-4 geregelt sind - mit den in dieser Zulassung festgelegten Werten übereinstimmen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens gelten für die REYNOBOND 55 FR Verbundplatten die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>2</sup>.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle und Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigenen Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

<sup>2</sup> Veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik.

### 2.4.3 Fremdüberwachung der REYNOBOND Verbundplatten

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle der REYNOBOND Verbundplatten durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der REYNOBOND Verbundplatten durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens gelten für die REYNOBOND 55 FR Verbundplatten die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>2</sup> und die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.4.4 Erstprüfung der Aluminiumdeckschichten und der Befestigungsmittel

Im Rahmen der Erstprüfung durch eine anerkannte Stelle sind die im Abschnitt 2.2.1 für die Aluminiumdeckschichten genannten Produkteigenschaften zu prüfen; es sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

Für die Befestigungsmittel - soweit sie nicht in der Zulassung Nr. Z-14.1-4 geregelt sind - sind die im Abschnitt 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Allgemeines

Die Standsicherheit der Außenwandbekleidung ist objektbezogen durch eine statische Berechnung nachzuweisen. Die Einwirkungen aus Windlast ergeben sich aus bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen<sup>3</sup>. Die Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk sind gemäß den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen bzw. den entsprechenden Zulassungen (für die Verankerungsmittel) gesondert nachzuweisen.

### 3.2 Standsicherheitsnachweis

#### 3.2.1 Standsicherheitsnachweis der ebenen Fassadenplatten und deren Befestigung

##### 3.2.1.1

Bei der Ermittlung der Temperaturdifferenz ist von den in DIN 18516-1 festgelegten Montagetemperatur und Extremaltemperaturen auszugehen. Unabhängig davon darf jedoch in Richtung der Tragprofile der Unterkonstruktion mit einer reduzierten Temperaturdifferenz von  $\Delta T = 10 \text{ K}$  gerechnet werden, wenn sich die Fassadenplatten und die Unterkonstruktion unmittelbar berühren, d. h. keine thermische Trennung vorhanden ist.

Die Lochdurchmesser  $D$  in der Fassadenplatte sind so zu wählen, dass das in Bezug auf den Schaftdurchmesser  $d$  des Befestigungsmittels auftretende Lochspiel  $\delta$  ( $D = d + \delta$ ) Verformungen infolge Temperaturänderungen der Fassadenplatte zwängungsfrei aufnehmen kann. Das Lochspiel muss jedoch zwischen 1,0 mm und 3,5 mm liegen.

Der Nachweis des Lochspiels darf entfallen, wenn der vereinfachte Standsicherheitsnachweis nach Abschnitt 3.2.1.3 geführt wird und wenn  $\delta$  gemäß nachfolgenden Tabellenwerten gewählt wird.

3

Siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de), Rubrik: >Geschäftsfelder<, Unterrubrik: >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<



Bohrlochspiel in Abhängigkeit der Plattenlänge und der Stützweite

Plattenlänge in Richtung Stützweite [mm]	max. Plattenlänge [mm]	Bohrlochspiel $\delta$ in der Fassadenplatte [mm]
1000	4000	2,5
1575	8000	3,5

3.2.1.2 Die Beanspruchung der Blindniete nach Abschnitt 2.2.5.1 auf Zug sind unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Biegesteifigkeit von der Fassadenplatte nach Anlage 1, Tabelle 1 zur Biegesteifigkeit der Unterkonstruktion<sup>4</sup> im Gebrauchszustand zu ermitteln. Die Bemessungswerte des Widerstandes sind Anlage 1, Tabelle 2 zu entnehmen. Bei Schrägzug sind die Bemessungswerte gemäß dem Diagramm in Anlage 1, Tabelle 2 zu ermitteln.

Es darf angenommen werden, dass aus der Sehnenverkürzung der Fassadenplatte infolge Durchbiegung keine Scherkräfte auf die Befestigungsmittel wirken, wenn die Standsicherheit der Fassadenplatte nach Abschnitt 3.2.1.3 nachgewiesen wird.

3.2.1.3 Der Nachweis der Standsicherheit der Fassadenplatten gilt als erbracht, wenn die Werte des Bohrlochspiels  $\delta$  gemäß Abschnitt 3.2.1.1 und nachstehende Begrenzungen der Durchbiegung  $w$  (ohne Membranwirkung) eingehalten werden:

Negativer Winddruck (Windsog):  $w \leq b/70$

Positiver Winddruck:  $w \leq b/40$

Weitergehende Durchbiegungsbegrenzungen aufgrund besonderer Anforderungen an das Gebrauchsverhalten bleiben unberührt.

3.2.1.4 Anstelle des Nachweises nach Abschnitt 3.2.1.3 darf die Standsicherheit der Fassadenplatten und deren Befestigung wie folgt nachgewiesen werden:

– Bemessung der Fassadenplatte

Für die Fassadenplatten ist nachzuweisen, dass der Bemessungswert der Biegespannung unter Windeinwirkung (ohne Entlastungen durch Membranwirkung) nicht größer als  $\sigma_{Rd} = 111 \text{ N/mm}^2$  ist.

– Bemessung der Befestigungsmittel

Die Scherbeanspruchung der Blindniete ist unter Berücksichtigung der Sehnenverkürzung der Fassadenplatte bei Durchbiegung zu ermitteln (kombinierte Biege- und Membranwirkung). Es genügt dabei, den Lastfall Wind kombiniert mit gleichzeitiger Abkühlung um 40 K zu untersuchen. Pro Nietverbindung ist eine konstante Federsteifigkeit von 1,25 kN/mm anzusetzen. Verfügbares freies Lochspiel darf berücksichtigt werden. Beanspruchungen aus vertikalen Lasten sind vektoriell zu addieren.

### 3.2.2 Bemessung der Kassetten und deren Befestigungen

3.2.2.1 Für Kassetten gemäß den Angaben nach Anlage 8 dürfen die Bemessungswerte der Bauteilwiderstände gegenüber Windlasten (positiver und negativer Winddruck) in Abhängigkeit der Kassettenabmessungen und der Anzahl der Aufhängungen angesetzt

3.2.2.2 Die Kassetten dürfen nach der Elastizitätstheorie bemessen werden, sofern die Berechnung punktuell durch Versuche belegt ist. Die Belastung ist sowohl in Windsog- als auch in Winddruckrichtung als Flächenlast aufzubringen.

Es muss eine Sicherheit von  $\gamma_M = 1,1$  gegenüber dem Erreichen der 0,2 % Dehngrenze der Deckbleche und eine Sicherheit von  $\gamma_M \geq 1,7$  gegenüber dem Erreichen der Versagenslast im Versuch bzw. der rechnerischen Traglast eingehalten werden.

<sup>4</sup> z. B. nach E. Zuber: Einfluss nachgiebiger Fassadenunterkonstruktionen auf Bekleidungen und Befestigungen in den "Mitteilungen" des Instituts für Bautechnik, Heft 2, 1979, S. 45-50

Die maximale Durchbiegung in der Mitte der Kassette darf bis zu  $1/30 \times L$  betragen (mit  $L$  = Abstand zwischen den Aufhängepunkten = Kassettenbreite); sie darf jedoch den Wert von 50 mm nicht überschreiten.

Beim Nachweis der Befestigung der Kassetten an der Unterkonstruktion ist als Bemessungswert des Bauteilwiderstandes der Kassettenabhängung nach Abschnitt 2.2.5.2.2 mit  $F_{Rd} = 588 \text{ N}$  anzusetzen.

Die Verbindung von Verstärkungsblechen mit den REYNOBOND-Platten ist nachzuweisen. Bei der in Anlage 2 dargestellten Eckausbildung mit mindestens 1,5 mm dicken angenieteten Eckblechen aus EN AW-1050A nach DIN EN 485-2 wird die Querkraft der Querabkantungen in die Längsabkantungen mit ausreichender Sicherheit übertragen.

werden.

### 3.3 Brandschutz

Die REYNOBOND 55 PE Verbundplatten sind normalentflammbar.

Die REYNOBOND 55 FR Verbundplatten sind schwerentflammbar.

Die Anlage 2.6/4 der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, Teil 1, über besondere Brandschutzmaßnahmen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1 ist zu beachten.

### 3.4 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2:2013-02.

Für den verwendeten Dämmstoff gilt bei dem Wärmeschutznachweis der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  entsprechend DIN 4108-4:2013-02, Tabelle 2.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946 für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsspalt) und die Fassadenplatten nicht berücksichtigt werden.

Wärmebrücken, die durch die Unterkonstruktion und deren Befestigung am Bauwerk hervorgerufen werden, weil die Dämmschicht durchdrungen oder in ihre Dicke verringert wird, sind zu berücksichtigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3:2014-11.

### 3.5 Schallschutzes

Für den Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) gilt DIN 4109 einschließlich Beiblatt 1 zu DIN 4109.

### 3.6 Korrosionsschutz

Wenn planmäßig Feuchtigkeit zwischen Bauwerk und Fassadenplatten anfällt sowie korrosionsfördernde Einflüsse vorhanden sind, müssen besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Spaltkorrosion zwischen Fassadenplatte und Unterkonstruktion getroffen werden, wobei nur derartige Bauprodukte zur Anwendung kommen dürfen, die das Brandverhalten des REYNOBOND Fassadensystems nicht negativ beeinflussen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Das Fassadensystem "REYNOBOND" muss gemäß folgenden Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlagen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (siehe Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Es dürfen nur Produkte nach Abschnitt 2.2 verwendet werden.

Die Bestimmungen nach DIN 18516-1 sind zu beachten.

Das Fassadensystem darf mit oder ohne Wärmedämmung verwendet werden.

Profilstöße in der Unterkonstruktion dürfen nicht durch die Verbundplatten überbrückt werden.

#### 4.2 Anforderungen an den Antragsteller und an die ausführende Firma

– Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle Informationen für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten mit Entwurf und Ausführung des Fassadensystems betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 9 die zulassungsgerechte Ausführung des Fassadensystems zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

#### 4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.3 und 2.2.5 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

#### 4.4 Bestimmungen für die ebenen Fassadenplatten

Die Kopfdurchmesser der Befestigungsmittel und/oder eventuell vorhandene Unterlegscheiben sind so zu dimensionieren, dass beim Anliegen des Befestigungsmittelschaftes am Plattenlochrand noch mindestens 1 mm Überdeckung vorhanden ist.

Die Lochdurchmesser in der Fassadenplatte sind so zu wählen, dass das in Bezug auf den Schaftdurchmesser  $d$  des Befestigungsmittels auftretende Lochspiel  $\delta$  ( $D = d + \delta$ ) Verformungen infolge Temperaturänderung der Fassadenplatte zwängungsfrei aufnehmen kann. Jedoch muss das Lochspiel im Folgenden Bereich liegen:  $1 \text{ mm} \leq \delta \leq 3,5 \text{ mm}$

Die Bohrungen für die Befestigungsmittel in den Fassadenplatten und in den Tragprofilen sind am Bauwerk mit Stufenbohrungen oder nur in den Tragprofilen unter Verwendung der bereits vorgebohrten Fassadenplatten als Lehre auszuführen. Das Anziehen der Blindniete muss unter Benutzung einer Distanz-Lehre (Distanz  $\geq 0,3 \text{ mm}$ ) erfolgen. Die Niete sind zentrisch in die Plattenbohrungen einzusetzen.

Der Abstand der Befestigungsmittel von den Plattenrändern muss mindestens 10 mm betragen. An den Ecken zu horizontalen Kanten muss ein Mindestrandabstand von 35 mm eingehalten werden.

#### 4.5 Bestimmungen für die Kassetten

Bei der Befestigung mit Schiebern und verstellbaren Bolzen (s. Abschnitt 2.2.5.2.2, a), sind der obere und der untere Schieber im Werk in den Tragprofilen an ihrer theoretischen Endposition mit je einer selbstbohrenden Schraube M8 vorzupositionieren. Nach dem Einhängen der Kassette kann eine Feineinstellung vorgenommen werden, indem man den oberen Schieber verstellt. Der untere Schieber wird dann in den unteren Teil der Ausklinkung nach unten geschoben. Zur endgültigen Befestigung werden die Schieber mit den obengenannten Schrauben an das Tragprofil geschraubt.

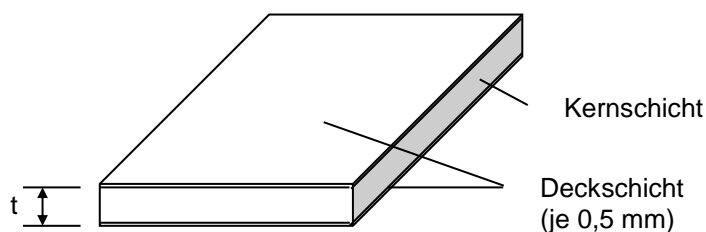
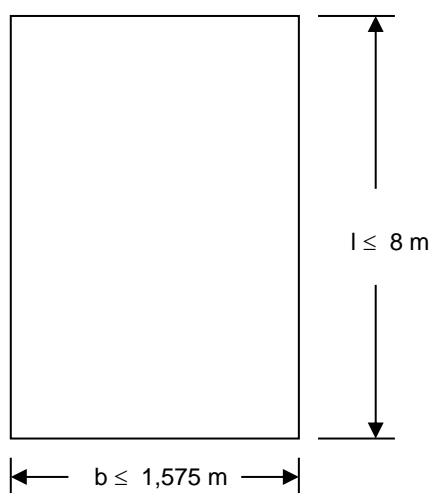
**Tabelle 1:** REYNOBOND Verbundplatten  
 Dicke, Gewicht, Biegesteifigkeit, Widerstandsmoment

Plattentyp	Plattendicke t [mm]	Gewicht [N/m <sup>2</sup> ]	Biegesteifigkeit E.I [Nm <sup>2</sup> /m]	Widerstandsmoment W [mm <sup>3</sup> /m]
REYNOBOND 55 PE	3	45,9	125	1270
	4	55,1	240	1760
	6	73,6	590	2760
REYNOBOND 55 FR	4	74,2	240	1760

**Tabelle 2:** Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes für die Befestigung mit Blindnieten

	Zug $F_{Z,RD}$ [N]	Abscheren $F_{Q,Rd}$ [N]	Schrägzug
	Blindniete nach Abschnitt 2.2.5.1	705	900

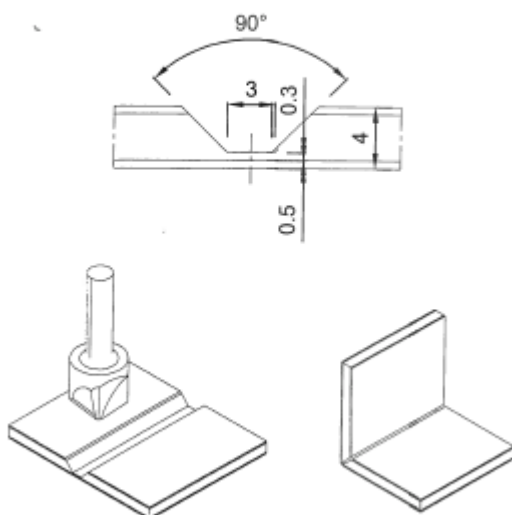
REYNOBOND Fassadenplatten (Abschnitt 2.2.3)  
 Toleranzen gemäß Abschnitt 2.4.2



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-10.3-722

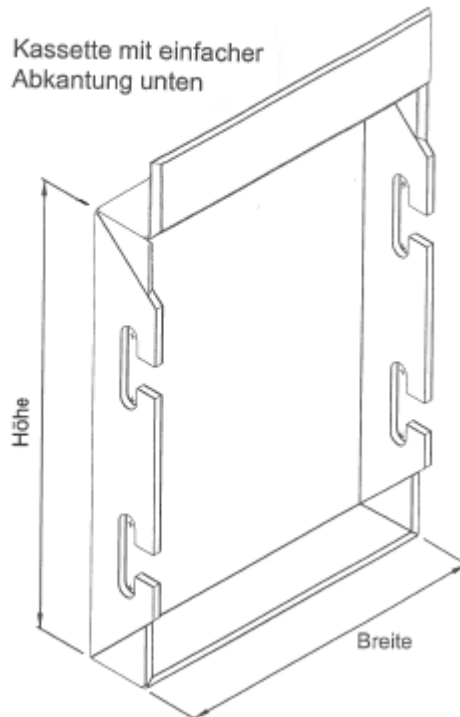
REYNOBOND Fassadensystem	Anlage 1
REYNOBOND Verbundplatten, Eigenschaften, Bemessungswerte	

Rückseitig Einfräsung der Verbundplatte

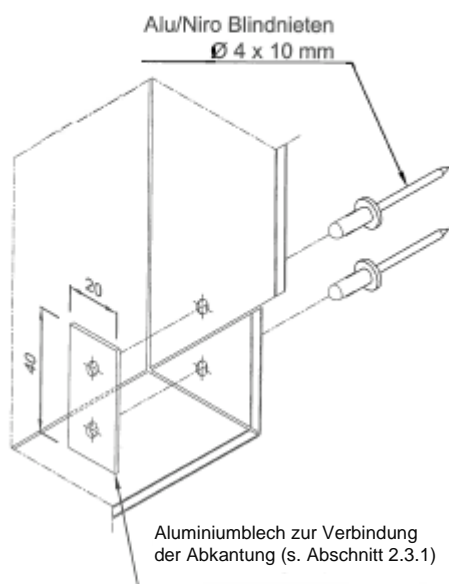


Ansicht rückseite

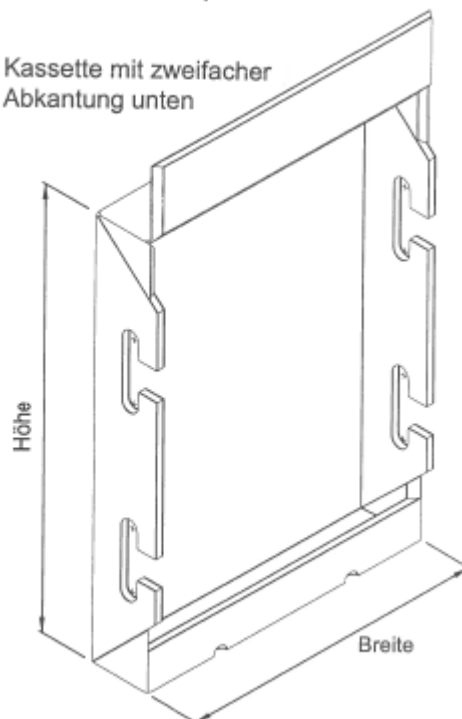
Kassette mit einfacher Abkantung unten



Verstärkung und Zusammenfügen der Kassette



Kassette mit zweifacher Abkantung unten

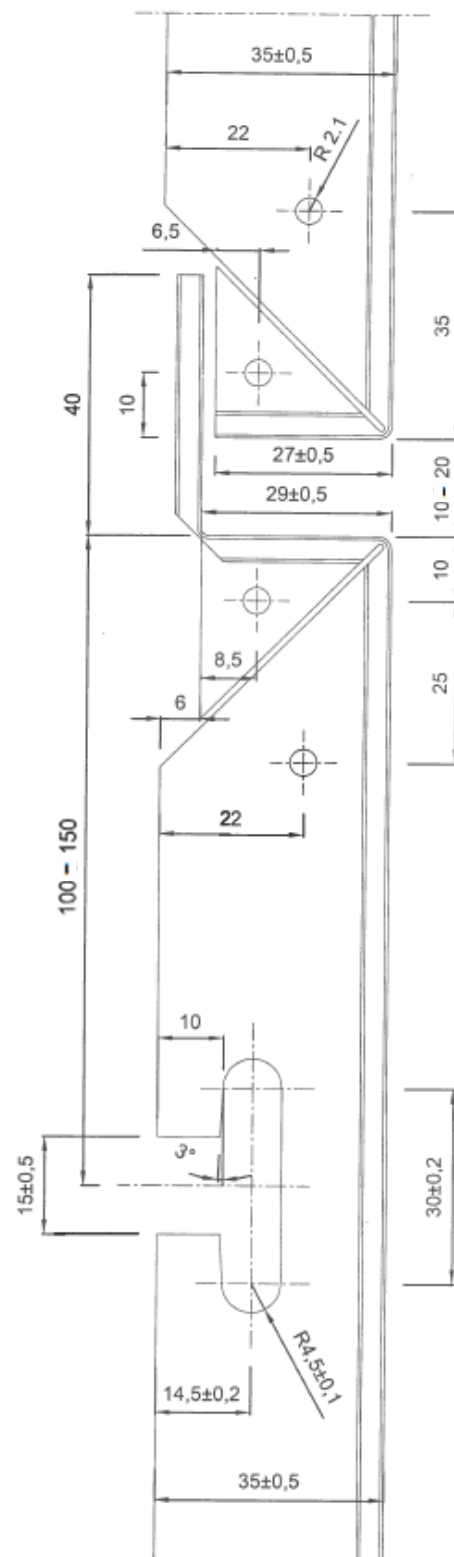
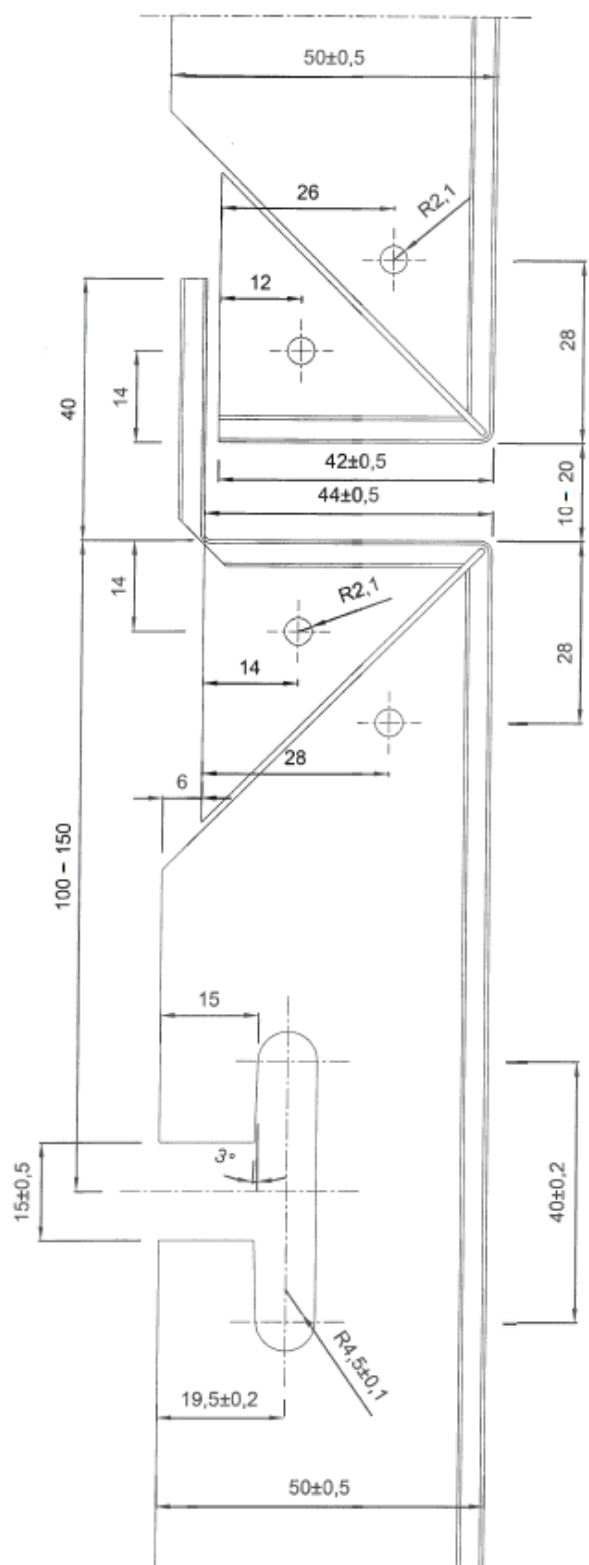


elektronische Kopie der abz des dibt: z-10.3-722

REYNOBOND Fassadensystem	Anlage 2
Herstellung von REYNOBOND Kassetten	

A- Breite der Abkantung = 50 mm

B- Breite der Abkantung = 35 mm



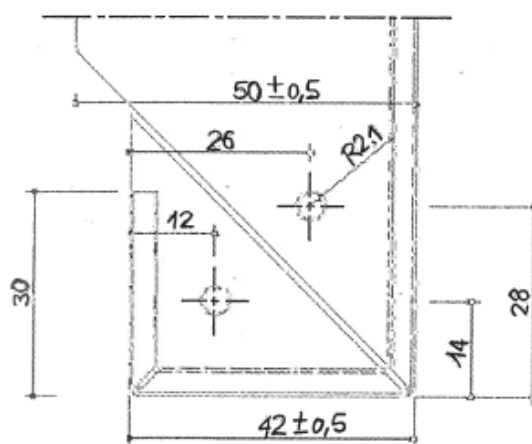
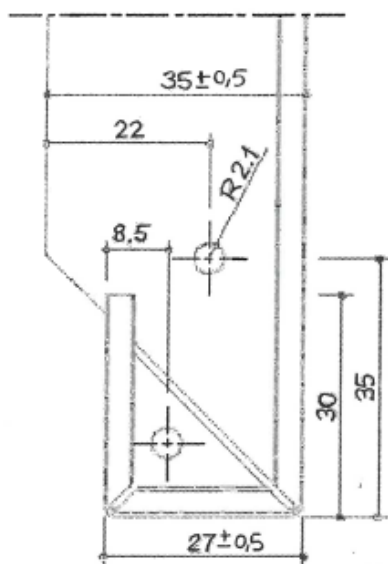
REYNOBOND Fassadensystem

Kassette –Detail der Abkantung und der horizontalen Fuge

Anlage 3

Breite der Abkantung am Längsrand: 35 mm

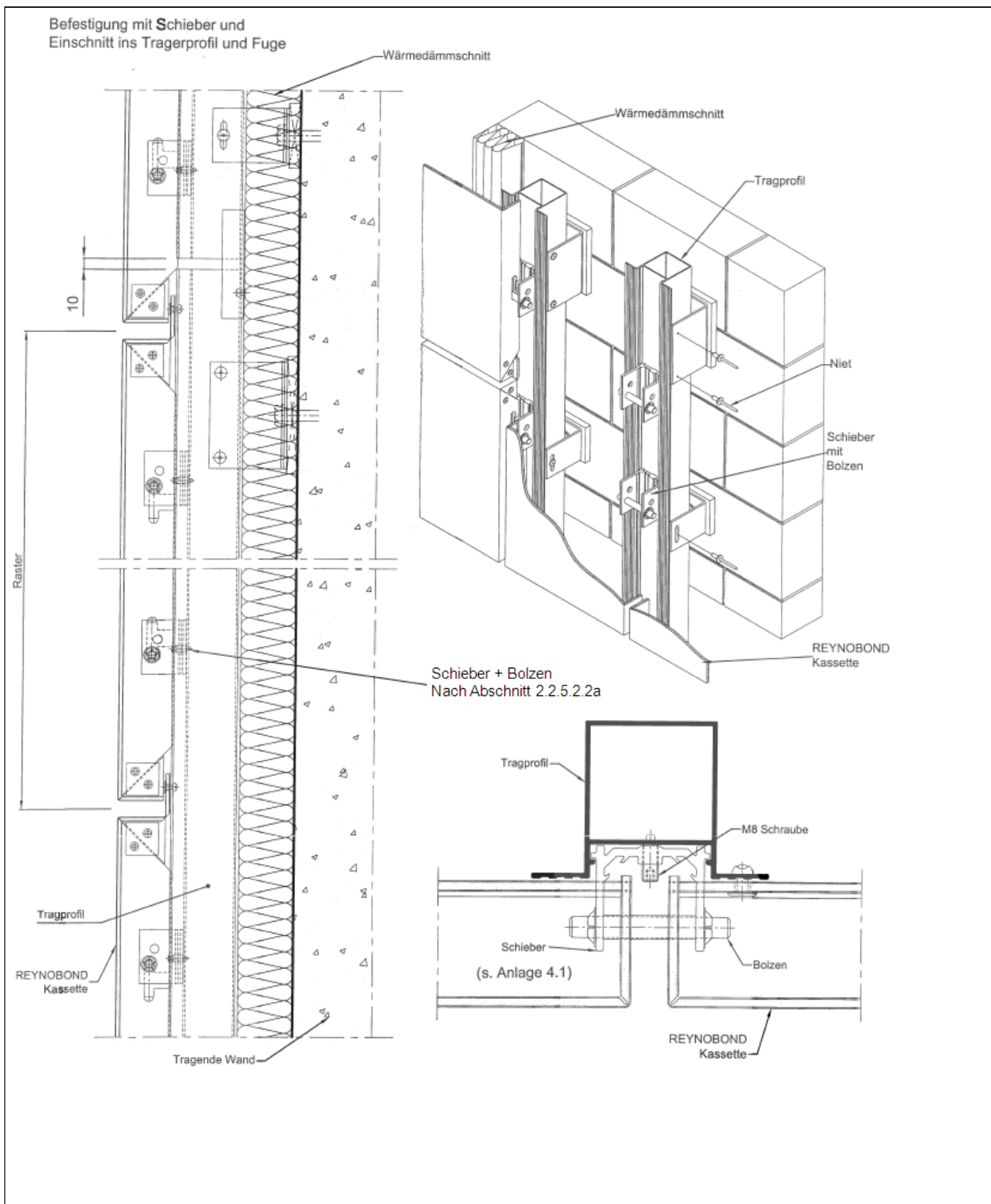
Breite der Abkantung am Längsrand: 50 mm



REYNOBOND Fassadensystem

Detail: Zweifache Abkantung am unteren Querrand der Kassette

Anlage 4

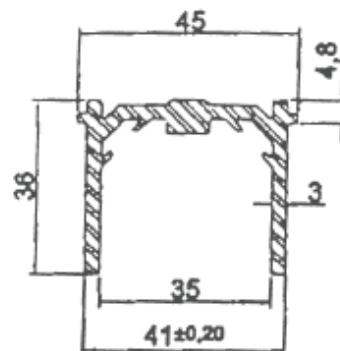
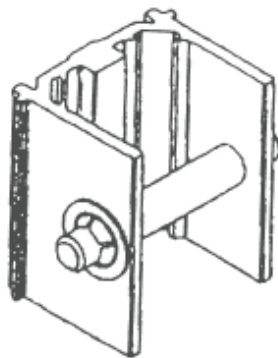


elektronische kopie der abz des dibt: z-10.3-722

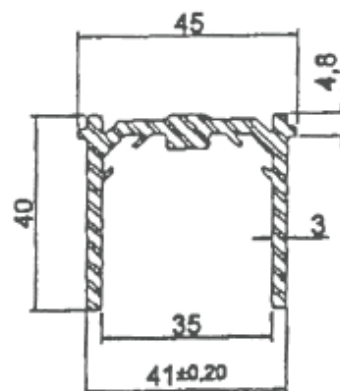
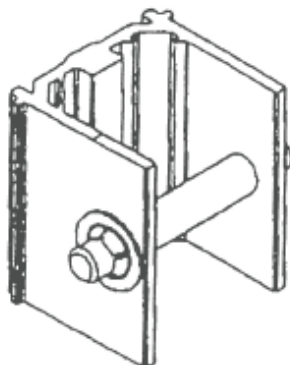
REYNOBOND Fassadensystem	Anlage 5
Kassettenaufhängung: Befestigung mit Hilfe von Schiebern	



Schieber mit Bolzen zur Befestigung von REYNOBOND Kassetten  
 mit 35 mm breiten Abkantungen



Schieber mit Bolzen zur Befestigung von REYNOBOND Kassetten  
 mit 50 mm breiten Abkantungen



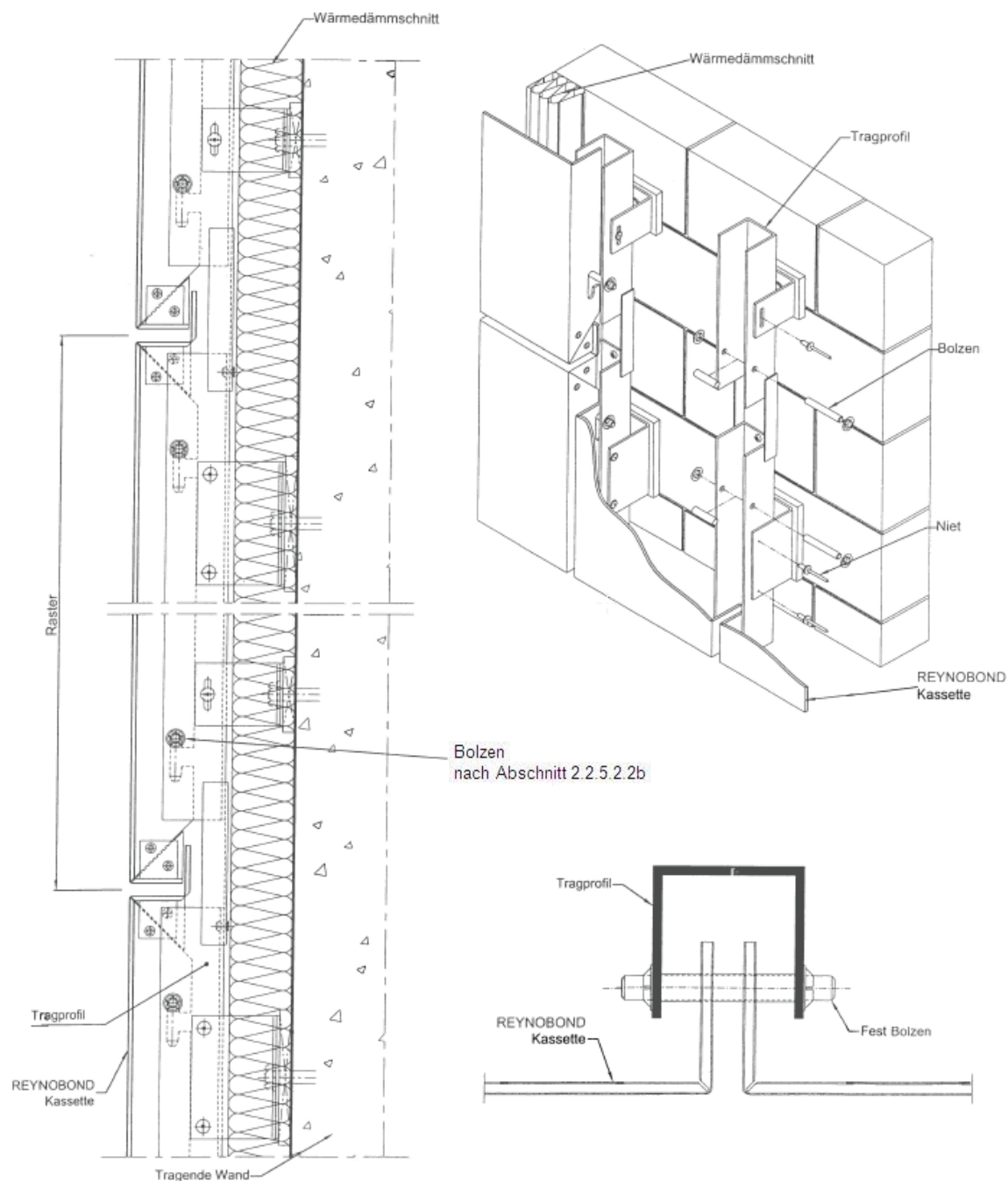
Schieber aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 nach DIN EN 755-2

REYNOBOND Fassadensystem

Schieber mit Edelstahlbolzen

Anlage 6

Vertikalschnitt  
 (Montage auf U Profile)



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-10.3-722

REYNOBOND Fassadensystem

Kassettenaufhängung: Montage ohne Schieber

Anlage 7

**Hinterlüftete Fassadenbekleidung mit REYNOBOND Kassetten**

Lfd. Nr.	Abmessungen der REYNOBOND Kassetten			Abkantungen		Kassetten-Aufhängungen		Bemessungswert des Bauteilwiderstands unter Windlast $R_d$
	Breite [mm]	Höhe [mm]	Dicke [mm]	Breite [mm]	Art der unteren Abkantung	Anzahl je Seite [-]	Achsabstand (in vertikaler Richtung) [mm]	[kN/m <sup>2</sup> ]
1	900	900	4	35	einfach	2	600	1,20
2	900	900	4	35	zweifach	2	585	1,65
3	900	1150	4	35	zweifach	3	425	1,35
4	900	1300	3	35	einfach	3	500	0,64
5	900	1500	4	35	einfach	3	600	0,90
6	900	1500	4	50	einfach	3	600	1,75
7	900	1800	6	35	einfach	4	500	2,14
8	1150	1150	4	50	einfach	2	850	1,00
9	1150	1150	4	35	zweifach	2	850	1,09
10	1150	2000	4	50	einfach	4	565	0,90
11	1150	2000	4	50	zweifach	4	565	1,15
12	1150	2000	6	50	einfach	4	570	1,20
13	1400	1400	4	50	zweifach	3	550	0,82
14	1600	1400	4	50	zweifach	4	365	0,55
15	1700	900	6	50	zweifach	3	300	1,60
16	1800	1150	3	50	zweifach	4	285	0,57
17	1800	1150	4	50	zweifach	4	280	0,55

Die Einwirkungen aus Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen.

REYNOBOND Fassadensystem

Bemessungswerte des Bauteilwiderstands für Kassetten

Anlage 8

Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des Fassadensystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

**Postanschrift des Gebäudes:**

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

**Beschreibung des verarbeiteten REYNOBOND-Fassadensystem  
 nach Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.3-722**

eingesetzte REYNOBOND-Verbundplatten

- REYNOBOND 55 PE     REYNOBOND 55 FR

als

- ebene Platte     Kassette

mit einer Dicke von ..... mm

eingesetzte Unterkonstruktion aus Aluminium mit Mindestdicke von 1,6 mm (Abschnitt 2.2.4 der Zulassung)

- Aluminium-Unterkonstruktion

eingesetzte Befestigungsmittel : gem. Abschnitt 2.2.4 der Zulassung

- nach Abschnitt 2.2.5.1     Gesipa-Alu-Blindniet     POP Blindniet  
 nach Abschnitt 2.2.5.2.2     a) verstellbare Bolzen     b) nicht verstellbare Bolzen

Brandverhalten des REYNOBOND-Fassadensystem nach Abschnitt 3.3 der Zulassung in Verbindung mit DIN 18516-1

**Postanschrift der ausführenden Firma:**

Firma: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Fassadensystem gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.3-722 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers:.....

REYNOBOND Fassadensystem	Anlage 9
Bestätigung der ausführenden Firma für den Bauherren	

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-10.3-722